

# SATZUNG

---



**Bürgerverein  
Ringelheim e.V.**

– PRÄAMBEL –

*Der Bürgerverein Ringelheim e.V. möchte Bürgerinnen und Bürgern sowie Freunden von Ringelheim eine Plattform bieten, zusammen mit Gleichgesinnten die Interessen Ringelheims wahrzunehmen. Hierzu zählen insbesondere die Verbesserung der Situation in der Ortschaft Ringelheim, die Verschönerung des Dorfes sowie die Förderung der Dorfgemeinschaft.*

## **§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein trägt den Namen „Bürgerverein Ringelheim e.V.“
- (2) Er hat den Sitz in Salzgitter.
- (3) Er ist unter der Nummer VR140335 im Vereinsregister des Amtsgerichtes Braunschweig eingetragen.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Zweck des Vereins**

- (1) Zweck des Vereins ist
  - (a) die Förderung des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege,
  - (b) die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der Länder, Förderung des Umweltschutzes,
  - (c) Förderung von Kunst und Kultur.
- (2) Die Satzungszwecke werden insbesondere verwirklicht:
  - (a) Förderung des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege  
Der Verein setzt sich für den gestalterischen Aufbau von Ringelheim nach denkmalpflegerischen Gesichtspunkten ein, die mittelbar zu einer Verschönerung des Dorfes führen. Dazu gehört die Sanierung und Erhaltung unter Denkmalschutz stehender Gebäude und Gebäudekomplexe sowie die Erarbeitung und Umsetzung von Konzepten, um diese einer sinnvollen Nutzung zuzuführen.
  - (b) Förderung des Naturschutzes, der Landschaftspflege und des Umweltschutzes  
Der Verein setzt sich für die Erhaltung des Naturschutzgebietes „Mittlere Innerste mit Kanstein“ ein, mit dem Ziel langfristig ein intaktes Gleichgewicht zwischen der Funktion des Schutzgebietes und den Naturerholungsfunktionen zu bewahren. Eine Zusammenarbeit mit Naturschutzorganisationen (z.B. NaBu, BUND) ist angedacht.
  - (c) Förderung von Kunst und Kultur  
Der Verein fördert Künstler und Kulturschaffende, indem er ihnen die Möglichkeit bietet, ihre Kunst einem Publikum vorzustellen. Damit soll die Vielfalt kultureller Veranstaltungen in der Region erweitert werden. Ferner soll die heimische Bevölkerung für Kunst und Kultur interessiert und die künstlerische und kulturelle Betätigung ermöglicht werden.

### § 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener notwendiger Auslagen.

### § 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt. Die Mitgliedschaft ist schriftlich mittels Beitrittserklärung beim Vorstand zu beantragen.
- (2) Durch seine Beitrittserklärung verpflichtet sich das Mitglied, die Vereinssatzung anzuerkennen und zu achten.
- (3) Über den schriftlichen Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand. Der Vorstand ist nicht verpflichtet, Ablehnungsgründe mitzuteilen. Ein Aufnahmeanspruch ist ausgeschlossen.
- (4) Ein nicht aufgenommenes Mitglied kann den Ehrenrat als Berufungsinstanz anrufen. Der Ehrenrat entscheidet endgültig (siehe § 11).

### § 5 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (2) Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum Ende des Geschäftsjahres möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand, unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zum Jahresende.
- (3) Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied gegen die Interessen und Ziele des Vereins schwer verstoßen hat oder seiner Beitragszahlung trotz zweimaliger, schriftlicher Mahnung nicht nachgekommen ist. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes, von dem mindestens  $\frac{3}{4}$  anwesend sein müssen, mit einfacher Stimmenmehrheit. Einem auszuschließenden Mitglied ist vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme einzuräumen. Der Ausschluss wird dem betreffenden Mitglied unverzüglich nach der Beschlussfassung schriftlich mitgeteilt. Gegen den Ausschluss kann das Mitglied innerhalb einer Frist von vier Wochen schriftlich Einspruch beim Ehrenrat des Vereins einlegen. Der Beschluss des Ehrenrates ist endgültig (siehe § 11).

### § 6 Beiträge

- (1) Die Mitglieder zahlen jährlich Beiträge nach Maßgabe des Beschlusses der Mitgliederversammlung. Eine Überprüfung der Beitragshöhe findet im Rahmen der jährlichen Mitgliederversammlung statt. Zur Festlegung bzw. Änderung der Beitragshöhe ist eine einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.
- (2) Der Beitrag ist jährlich im Voraus innerhalb des ersten Quartals zu zahlen. Im Beitrittsjahr ist auch bei unterjährigem Beitritt der Jahresbeitrag vollständig zu entrichten und innerhalb eines Monats nach Beitritt fällig.
- (3) Die Mitglieder erklären sich damit einverstanden, dass die fälligen Beiträge im Lastschriftverfahren eingezogen werden.
- (4) Der Vorstand kann im begründeten Einzelfall mit einfachem Mehrheitsbeschluss Beiträge stunden, erlassen oder einer abweichenden Zahlungsart zustimmen.
- (5) Ehrenmitglieder werden der Mitgliederversammlung vom Vorstand vorgeschlagen und mit einfacher Stimmenmehrheit bestätigt. Für die Dauer ihrer Ehrenmitgliedschaft sind Ehrenmitglieder von der Pflicht zur Beitragszahlung befreit.

### § 7 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind:
  - (a) die Mitgliederversammlung
  - (b) der Vorstand
  - (c) der Beirat
  - (d) der Ehrenrat

### § 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins und besteht aus allen Mitgliedern des Vereins.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich im ersten Quartal statt.
- (3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens drei Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Einladung erfolgt durch Mitteilung im Bürgerblatt, durch Hinweis auf der vereinseigenen Homepage und per Aushang im Vereinskasten. Auf Wunsch erfolgt eine Einladung per E-Mail an die bekannte E-Mail-Adresse des Mitglieds.  
Zusätzliche Anträge auf Aufnahme in die Tagesordnung sind mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich einzureichen.
- (4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies gemäß Vorstandsbeschluss dem Interesse des Vereins dient oder wenn die Einberufung von mindestens  $\frac{1}{4}$  der Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe beantragt wird.
- (5) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren. Sie dürfen weder dem Vorstand noch dem Beirat oder Ehrenrat angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein. Eine Wiederwahl ist zulässig, jedoch ist nach spätestens zwei Jahren mindestens ein Kassenprüfer auszuwechseln.  
Die Kassenprüfer prüfen die Buchführung einschließlich Jahresabschluss und berichten über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung.
- (6) Zu den regelmäßigen Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören:
  - (a) Wahl und Kontrolle des Vorstands,
  - (b) Genehmigung der Buchführung und des Jahresabschlusses,
  - (c) Entlastung des Vorstandes,
  - (d) Wahl des Beirats und des Ehrenrats,
  - (e) Festlegung der Vereinsbeiträge,
  - (f) Satzungsänderungen.
- (7) Die Mitgliederversammlung entscheidet in jedem Fall und alleinig über:
  - (a) An- und Verkauf sowie Belastung von Grundbesitz,
  - (b) Beteiligung an Gesellschaften,
  - (c) Aufnahme von Darlehen jeglicher Art und Höhe,
  - (d) Auflösung des Vereins (siehe § 14).
- (8) Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt, ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts ist ausgeschlossen.
- (9) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit in offener Abstimmung. Geheime Abstimmung erfolgt, wenn dies ein anwesendes Mitglied beantragt. Enthaltungen gelten als ungültige Stimme. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (10) Die in Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von wenigstens zwei Mitgliedern des Vorstands zu unterzeichnen.

### § 9 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren einzeln gewählt. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist zulässig.
- (2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende, der Kassenwart und der Schriftführer. Jeweils zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich, wobei eine Person der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende sein muss.
- (3) Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis Nachfolger gewählt sind.
- (4) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtsdauer vorzeitig aus, so kann der Vorstand die vakante Position bis zur nächsten Mitgliederversammlung kommissarisch besetzen.
- (5) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Er führt die Geschäfte ehrenamtlich.
- (6) Vorstandssitzungen finden jährlich mindestens vier Mal statt. Die Einladung zu den Vorstandssitzungen erfolgt durch den Vorsitzenden. Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn mindestens  $\frac{3}{4}$  der Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- (7) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit ist die Stimme des Vorsitzenden ausschlaggebend.
- (8) Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch außerhalb einer Vorstandssitzung gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu dieser Verfahrensweise erklären. Beschlüsse sind in diesem Fall mit  $\frac{3}{4}$ -Mehrheit des Vorstands zu fassen.
- (9) Sämtliche Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von wenigstens zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.

### § 10 Beirat

- (1) Der Beirat besteht aus bis zu vier Beisitzern, die vom Vorstand vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit für eine Dauer von drei Jahren gewählt werden. Eine Wiederwahl der Beisitzer ist zulässig.
- (2) Die Beisitzer sind Mitglieder des Vereins, gehören jedoch nicht dem Vorstand gem. § 26 BGB an.
- (3) Der Beirat unterstützt und berät den Vorstand bei der Führung der laufenden Geschäfte des Vereins, der Verwaltung des Vereinsvermögens und der Ausführung der Vereinsbeschlüsse. Der Beirat wird zu Vorstandssitzungen eingeladen. Es obliegen ihm keine Kontroll- oder Überwachungsaufgaben.
- (4) Scheidet ein Beiratsmitglied vor Ablauf der Amtsdauer vorzeitig aus, so kann der Vorstand die vakante Position bis zur nächsten Mitgliederversammlung kommissarisch besetzen.

### § 11 Ehrenrat

- (1) Der Ehrenrat ist ein Bindeglied zwischen der Mitgliederversammlung und dem Vorstand mit Beirat. Er ist die Schlichtungsstelle des Vereins und berät den Vorstand bei besonderen Ausgaben (siehe § 12).
- (2) Der Ehrenrat besteht aus drei Mitgliedern, die weder dem Vorstand noch dem Beirat angehören.
- (3) Die Wahl des Ehrenrats erfolgt in der Mitgliederversammlung auf jeweils drei Jahre mit einfacher Mehrheit, eine Wiederwahl ist möglich.
- (4) Bei einem vom Vorstand beschlossenen Ausschluss kann das ausgeschlossene Mitglied den Ehrenrat als Berufungsinstanz anrufen. Der Ehrenrat entscheidet endgültig.
- (5) Bei Nichtaufnahme eines Mitgliedes kann der nicht aufgenommene Antragsteller den Ehrenrat ebenfalls als Berufungsinstanz anrufen. Der Ehrenrat entscheidet endgültig.
- (6) Scheidet ein Mitglied des Ehrenrates vor Ablauf der Amtsdauer vorzeitig aus, so kann der Vorstand die vakante Position bis zur nächsten Mitgliederversammlung kommissarisch besetzen.

### § 12 Geschäftsführung, Ausgaben und Investitionen

- (1) Die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins obliegt dem Vorstand. Ausgenommen davon – und nur im Rahmen einer Mitgliederversammlung zu entscheiden (siehe § 8 Abs. 7) – sind An- und Verkauf sowie Belastung von Grundbesitz, Beteiligung an Gesellschaften sowie Aufnahme von Darlehen jeglicher Art und Höhe.
- (2) Ausgaben pro Kalenderjahr bis zu einer Höhe von 20% der Jahreseinnahmen (Summe aus Jahresbeiträgen und Geldspenden) beschließt der Vorstand mit einfacher Mehrheit.
- (3) Darüber hinausgehende Ausgaben bis maximal zur Höhe der Jahreseinnahmen können nur durch  $\frac{3}{4}$ -Mehrheit aus Vorstand und Beirat beschlossen werden.
- (4) Sollte keine  $\frac{3}{4}$ -Mehrheit gefunden werden oder die geplanten Investitionssummen die Jahreseinnahmen überschreiten, so ist der Ehrenrat in die Beschlussfassung einzubeziehen. Der Beschluss kommt mit  $\frac{3}{4}$ -Mehrheit des Gremiums aus Vorstand, Beirat und Ehrenrat zustande.
- (5) Erfolgt auch in diesem Gremium keine Beschlussfassung, so hat die Mitgliederversammlung als oberstes Organ des Vereins zu entscheiden.
- (6) Zweckgebundene Spenden werden entsprechend dem angegebenen Zweck zur Erreichung der Ziele des Vereins satzungsgemäß verwendet und zählen nicht zu den Jahreseinnahmen.

### § 13 Satzungsänderung

- (1) Für Satzungsänderungen ist eine  $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder in der Mitgliederversammlung erforderlich.
- (2) Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden waren.
- (3) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen.
- (4) Satzungsänderungen werden den Vereinsmitgliedern umgehend durch Bekanntgabe im Bürgerblatt, durch Hinweis auf der vereinseigenen Homepage und per Aushang im Vereinskasten mitgeteilt. Auf Wunsch erfolgt die Mitteilung per E-Mail an die bekannte E-Mail-Adresse des Mitglieds.

### § 14 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

- (1) Über eine Auflösung des Vereins entscheidet nur eine zu diesem Zweck gesondert einberufene Mitgliederversammlung. Diese Einberufung erfolgt mit einer Frist von mindestens vier Wochen und muss eine ausführliche Begründung der geplanten Auflösung des Vereins beinhalten. Der Beschluss zur Auflösung kann nur mit  $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder gefasst werden.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Salzgitter, die es ausschließlich und unmittelbar zur Denkmalpflege im Ort Ringelheim zu verwenden hat.

Salzgitter-Ringelheim, den 13.10.2017

*Unterschrift B. Schoob* (Vorsitzende)

*Unterschrift O. Tillig* (Kassenwart)